

März 70

19.11.69

---

**CDU**

**Statut und  
Finanzordnung**

---

Stand: März 1970

---

Herausgeber: Christlich Demokratische Union Deutschlands,  
Bundesgeschäftsstelle Bonn, Nassestr. 2,  
Abt. Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Verlag: Union-Betriebs-GmbH, Bonn, Argelanderstr. 173





# Statut der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Statut der CDU

vom 27. April 1960, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 5. Juni 1962, vom 23. März 1966, vom 23. Mai 1967, vom 7. November 1968 und vom 18. November 1969.

## A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ihre Landes-, Kreis- und Ortsverbände zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

## B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder Deutsche werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

§ 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.

Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes; über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.



Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

**§ 6** Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

**§ 7** Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

**§ 8** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.

**§ 9** Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

**§ 10** Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze und Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.



**§ 11** Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.

Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Parteivorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des örtlich zuständigen Landes-, Kreis- und Ortsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.

Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

**§ 12** Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

**§ 13** Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

**§ 14** Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,



2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angehörigen der Partei gelten.

## C. Gliederung

**§ 15** Organisationsstufen der CDU sind:

- a) die Bundespartei
- b) die Landesverbände
- c) die Kreisverbände
- d) die Ortsverbände

Wo es zweckmäßig erscheint, können mehrere Kreisverbände zu Wahlkreis- oder zu Bezirksverbänden, mehrere Ortsverbände zu Amtsverbänden oder ähnlich gearteten Verbänden zusammengefaßt werden.

**§ 16** Die Christlich Demokratische Union Deutschlands gliedert sich in folgende Landesverbände: Nordbaden, Südbaden, Berlin, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Hessen, Oldenburg, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saar, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe, Nordwürttemberg und Württemberg-Hohenzollern.

Der Landesverband ist die Organisation der CDU eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen oder organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien stehen. Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

Die Bildung neuer Landesverbände ist nur im Einvernehmen mit der Bundespartei möglich.

**§ 17** Neben den Landesverbänden besteht die Exil-CDU als politische Vertretung der Christlichen Demokraten Mitteldeutschlands, denen dort seit 1948 das politische Selbstbestimmungsrecht versagt ist.

**§ 18** Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z. B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.



Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Wahlkreis- oder Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Eine Übertragung dieser Aufgaben an Ortsverbände ist möglich.

**§ 19** Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in der Gemeinde. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Ortsverband die Organisation in den einzelnen Stadtbezirken. Diese können in einem Stadtverband zusammengefaßt werden.

Gründung und Abgrenzung der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes.

Die Gründung von Ortsverbänden kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Weniger als sieben Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung dem Kreisverband oder einem Ortsverband übertragen wird.

Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

**§ 20** Bestehen in einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist für jede Wahl eine Wahlkreisversammlung zu bilden, in welcher die Kreisverbände angemessen vertreten sein müssen. Die näheren Bestimmungen dazu trifft der Landesverband.

Mitglieder von Wahlkreisversammlungen können nur diejenigen Mitglieder sein, die im Besitz des aktiven Wahlrechts sind.

**§ 21** Die Kreisverbände berichten den Landesverbänden monatlich und die Landesverbände der Bundespartei vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

**§ 22** Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.



**§ 23** Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Ortsverbände unterrichten.

**§ 24** Erfüllen die Kreis- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

**§ 25** Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

§ 24 gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

**§ 26** Zur Vorbereitung und Durchführung von Bundestagswahlkämpfen sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

## D. Organe

**§ 27** Organe der Bundespartei sind:

- der Bundesparteitag,
- der Bundesausschuß und
- der Bundesvorstand.

**§ 28** Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis- oder Landesparteitagen gewählt werden.

Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 1000 Mitglieder einen Delegierten und je angefangene 75 000 Stimmen, die bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag für die Landeslisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands abgegeben wurden, einen weiteren Delegierten.

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach § 22 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

Die Exil-CDU wird durch 50 Delegierte vertreten, deren Stimmen bei Abstimmungen nach § 29 b), c), e) und f) dieses Statuts nicht mitgezählt werden.

Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muß er einberufen werden.



## § 29 Aufgaben des Bundesparteitages:

- a) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Christlich Demokratischen Union und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der CDU-Fraktionen und die von der CDU geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.
- b) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
  1. den Vorsitzenden
  2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär
  3. fünf stellvertretende Vorsitzende
  4. den Bundesschatzmeister
  5. weitere Mitglieder

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuß vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluß des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die unter 1 bis 4 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Bundeskanzler und der Bundestagspräsident, soweit sie der CDU angehören, und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages bilden das Präsidium.

- c) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie fünf stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.
- d) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion entgegen und faßt über sie Beschluß.
- e) Er beschließt über das Statut, die Beitrags- und Finanzordnung und die Parteigerichtsordnung.
- f) Er wählt zwei Kassenprüfer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung.

## § 30 Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) 90 Mitgliedern, die von den Kreis- oder Landesparteitagen gewählt werden. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich nach der nach § 22 dieses Statuts anerkannten Mitgliederzahl. Die Exil-CDU entsendet acht Delegierte.
- b) dem Bundesvorstand,
- c) je einem Vertreter der Vereinigungen,



d) den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.

Die unter Buchstabe d) genannten Personen gehören dem Bundesausschuß mit beratender Stimme an.

### **§ 31 Aufgaben des Bundesausschusses:**

- a) Der Bundesausschuß ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.
- b) Dem Bundesausschuß haben Bundesvorstand und Bundestagsfraktion mindestens dreimal jährlich zu berichten.
- c) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuß eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

**§ 32** Der Bundesausschuß wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muß er innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Alle sechs Monate muß eine Sitzung des Bundesausschusses stattfinden.

**§ 33** Der Bundesvorstand besteht aus 30 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und den weiteren gewählten Mitgliedern,
- b) dem Bundeskanzler und dem Bundestagspräsidenten, sofern sie der CDU angehören,
- c) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion;
- d) der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

**§ 34** Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch.

Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums.

Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.



Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden. Das Nähere regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 22 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

**§ 35** Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

**§ 36** Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Sitzung des Bundesvorstandes muß mindestens alle zwei Monate stattfinden.

Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

**§ 37** Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.

- a) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
- b) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.
- c) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.



- d) Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

## E. Vereinigungen

**§ 38** Die Partei hat folgende Vereinigungen:

Junge Union,  
Frauenvereinigung,  
Sozialausschüsse,  
Kommunalpolitische Vereinigung,  
Mittelstandsvereinigung,  
Wirtschaftsvereinigung,  
Union der Vertriebenen und Flüchtlinge.

**§ 39** Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge) zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Bundesausschuß bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. Die Gründung von Vereinigungen ist von dem Beschluß des Bundesausschusses abhängig, der durch eine Änderung des § 38 bestätigt werden muß.

## F. Verfahrensordnung

**§ 40** Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.



Bei Beschlußfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ergibt sich die Beschlußfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

**§ 41** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln.

**§ 42** Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

**§ 43** Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Parteitag und den Bundesausschuß durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Buchst. b) Ziffer 3 und die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Buchst. b) Ziffer 5 erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.



Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 44 Zu allen Parteigremien ist mindestens alle zwei Jahre zu wählen.

§ 45 Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

## G. Sonstiges

§ 46 Die Ausgaben der Bundespartei werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge gedeckt.

Das Nähere regelt eine Beitrags- und Finanzordnung. Der Etat wird vom Generalsekretär und dem Bundesschatzmeister aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Die Etats der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Generalsekretärs.

§ 47 Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Haus-Verein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. Die näheren Bestimmungen trifft die Beitrags- und Finanzordnung.

Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

§ 48 Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der CDU regelt eine Parteigerichtsordnung.

§ 49 Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 50 Die Satzungen der Organisationen in der CDU Deutschlands dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.



# Finanz- und Beitragsordnung

**§ 1** Die Aufwendungen der CDU werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

**§ 2** (1) Ordentliche Beiträge sind

- a) die Mitgliedsbeiträge,
- b) die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger

(2) Außerordentliche Beiträge sind

- a) Aufnahmegebühren
- b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen)
- c) Spenden

**§ 3** Einnahmen und Zuwendungen sind

- a) Einkünfte aus Liegenschaften
- b) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen
- c) Einnahmen bei Veranstaltungen
- d) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen
- e) sonstige Einnahmen

**§ 4** (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest.

(2) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

(3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Bundesausschusses.

**§ 5** (1) Für die Abführung der Sonderbeiträge der Amt- und Mandatsträger erläßt der Bundesfinanzausschuß Richtlinien (siehe § 2 (1) b).

(2) Mitgliedsbeiträge und Beiträge an die Fraktionen werden von der Entrichtung der Sonderbeiträge nicht berührt.



**§ 6** Aufnahmegebühren verbleiben dem Kreisverband.

**§ 7** (1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

**§ 8** (1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.

(2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben. Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

**§ 9** (1) Der Bundesausschuß kann in besonderen Fällen beschließen, daß die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

**§ 10** Der Verwaltung von Liegenschaften durch die Bundespartei dient ein Hausverein. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

**§ 11** (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dient eine GmbH. Sie führt den Namen „Union-Betriebs-GmbH“. Gesellschafter können nur sein die Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Bundesgeschäftsführers, die Landesvorsitzenden und die Vorsitzenden der Vereinigungen.

(2) Der Gesellschaftsvertrag muß vom Bundesvorstand genehmigt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es ist ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) zu bilden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister ist.



(4) Die Union-Betriebs-GmbH kann ihre Aufgaben auch durch Tochtergesellschaften wahrnehmen. Der Bundesschatzmeister gehört deren Aufsichtsräten an.

**§ 12** (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) Der Bundesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

**§ 13** Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesfinanzausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

**§ 14(1)** Es wird ein Bundesfinanzausschuß gebildet.

Ihm gehören an:

der Bundesschatzmeister

die Schatzmeister der Landesverbände und Vereinigungen

der Bundesgeschäftsführer

die Geschäftsführer der Union-Betriebs-GmbH.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

Auf seinen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses teilnehmen.



(3) Der BFA setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

**§ 15** (1) Der Beschluß des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.

(2) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.

**§ 16** Die Zustimmung des Generalsekretärs zu den Etats der Vereinigungen (§ 46 Absatz 2 Satz 3 Statut) ist im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister zu erteilen.

**§ 17** (1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind.

(2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit dem BFA alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.

**§ 18** (1) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle. Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer.

(2) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des Etats durch für eine andere Position vorgesehene Mittel bedarf der Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters.

(4) Sonstige während des Haushaltjahres notwendig werdenden Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes.



**§ 19** (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes legt der Bundesschatzmeister dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Bundesvorstand Beschluß. Dieser Beschluß wird dem Bundesausschuß mitgeteilt.

(2) In jedem zweiten Jahr wird dem Bundesvorstand vom Bundesschatzmeister der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der CDU zur Beschlußfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer.

(3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

**§ 20** (1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März zugegangen sein.

**§ 21** Die jährlichen Berichte müssen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein.

**§ 22**(1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

**§ 23** (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.



(2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesfinanzausschuß ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

**§ 24** Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die vorläufige Finanzordnung vom 28. September 1959 tritt damit außer Kraft.